



Amtsblatt

Nummer 7
vom 20. August 2026

Inhalt:

- Nr. 55 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2026
- Nr. 56 Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC
- Nr. 57 Dekret zur Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vom 18. Juni 2026
- Nr. 58 Dekret zur Änderung der Satzung des Priesterrates des Bistums Görlitz
- Nr. 59 Dekret zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Görlitz vom 30. September 2022
- Nr. 60 Veröffentlichung der durch Beschluss der Vollversammlung am 22. Februar 2025 geänderten Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Görlitz
- Nr. 61 Priesterratswahl 2026
- Nr. 62 RKW-Materialien für 2027

Nr. 55 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2026

Der Aufruf soll möglichst am 13. September 2025 verlesen werden. Der Text befindet sich als Anlage 1 in diesem Amtsblatt.

Nr. 56 Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC

Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1272, 1277 Satz 1, 2. Halbsatz, 1292, 1295 und 1297 CIC

Die am 2. März 2023 von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Generaldekrete zu c. 1272, c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC wurden durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognosziert (Prot. Nr.749/2005), das am 2. Januar 2024 bei der Deutschen Bischofskonferenz eingegangen ist. Die Promulgation gemäß Art. 16 Absatz 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. Februar 2021 ist bereits erfolgt. Die „Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC“ treten spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft, wobei den (Erz-)Bischöfen ermöglicht wird, das Inkrafttreten der vorgenannten Generaldekrete durch diözesanes Gesetz

vorzuverlegen. Das Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in Kraft.

Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC

Hiermit wird auf Grund des c. 1277 Satz 2 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Generaldekret gilt im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für Akte der außerordentlichen Verwaltung des Vermögens der Diözese im Sinne des c. 1277 CIC.
- (2) Dieses Generaldekret gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen des Haushalts.

§ 2 Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung

Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC sind:

1. die Errichtung, der Erwerb, die Übernahme, die Auflösung oder die Veräußerung einer kirchlichen Einrichtung, unabhängig von ihrer Rechtsform; dasselbe gilt in Bezug auf selbstständige Wirtschaftsunternehmen oder Beteiligungen an diesen, sofern solche Rechtsgeschäfte nicht von den Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC erfasst werden;
2. die Ablösung einer Bau- und Unterhaltungsverpflichtung sowie einer anderen Leistung eines Dritten;
3. die Abgabe von Patronatserklärungen nach Maßgabe des weltlichen Rechts.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten dieses vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 CIC – Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Fassung außer Kraft.

Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC

Hiermit wird auf Grund der cc. 1292 § 1 Satz 1, § 2 und 1297 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Dieses Generaldekret findet im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Anwendung auf folgende öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts:
 1. die Diözese,
 2. den Bischöflichen Stuhl,
 3. das Domkapitel,
 4. die Kirchengemeinden (Pfarreien) und die aus ihnen gebildeten rechtsfähigen Verbände/Zusammenschlüsse und Zweckverbände,
 5. Rechtsträger auf kirchengemeindlicher (pfarrlicher) Ebene, insbesondere Gotteshaus- und Stellenvermögen sowie weitere rechtlich selbstständige Stiftungen,
 6. weitere öffentliche juristische Personen unabhängig davon, ob sie diesen Status durch die zuständige Autorität bei der Errichtung oder nachträglich erlangt haben.
- (2) Dieses Generaldekret gilt, wenn die jeweilige Untergrenze nach § 2 Absatz 1 überschritten wird, unabhängig von einer rechtmäßigen Zuweisung zum Stammvermögen (c. 1291 CIC), sowohl
 - a) für jede Veräußerung von Kirchenvermögen (c. 1257 § 1 CIC) als auch
 - b) für jedwedes Rechtsgeschäft, durch das die wirtschaftliche Lage einer öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 verschlechtert werden könnte (c. 1295 CIC); dies ist stets der Fall, wenn die nach § 2 Absatz 1 festgesetzte Untergrenze überschritten wird.
- (3) Dieses Generaldekret gilt auch für Verträge über die Vermietung und Verpachtung nach § 5.
- (4) Dieses Generaldekret gilt nicht für die Anlage und die Verwaltung von Vermögen, die unter Einhaltung von qualifizierten Anlagerichtlinien erfolgen, wenn diese vom Diözesanbischof erlassen oder – falls nach Maßgabe der geltenden Statuten der öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 beschlossen – genehmigt worden sind. Der Diözesanbischof bedarf in beiden Fällen der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats.

§ 2 Unter- und Obergrenze

- (1) Als Untergrenze wird für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 ein Betrag in Höhe von 250.000 Euro festgelegt. In Diözesen
 - a) mit bis zu 500.000 Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag bis zu 750.000 Euro erhöht werden,
 - b) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1 Million Euro erhöht werden,
 - c) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1,5 Millionen Euro erhöht werden,
 - d) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 2 Millionen Euro erhöht werden.

Über die Erhöhung der Untergrenze nach Satz 2 entscheidet der Diözesanbischof entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen in der jeweiligen Diözese, wobei die Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 verschieden sein kann von der Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5.

- (2) Als Obergrenze wird festgelegt in Diözesen
 - a) mit bis zu 500.000 Katholiken ein Betrag in Höhe von 10 Millionen Euro,
 - b) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken ein Betrag in Höhe von 15 Millionen Euro,
 - c) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 20 Millionen Euro,
 - d) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 25 Millionen Euro.
- (3) Für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6 gilt die nach Absatz 1 für juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 festgelegte Untergrenze, es sei denn in den genehmigten Statuten dieser Rechtsträger sind höhere Wertgrenzen festgelegt. In diesem Fall bedürfen die Statuten der Genehmigung des Diözesanbischofs, dessen Entscheidung wegen der Abweichung die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats sowie des Konsultorenkollegiums erfordert. Die Obergrenze richtet sich nach Absatz 2.

§ 3 Zustimmungsvorbehalte und Vorabzustimmung; Wertermittlung

- (1) Bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, welche die nach § 2 Absatz 1 festgelegte Untergrenze überschreiten, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).
- (2) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, welche die Untergrenze nach Absatz 1 überschreiten, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums (c. 1292 § 1 CIC); dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).
- (3) Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung können der diözesane Vermögensverwaltungsrat und das Konsultorenkollegium jeweils beschließen, dass für einzelne zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen ihre Zustimmung als bereits erteilt gilt. Die Voraussetzungen für eine als erteilt geltende Zustimmung sind im jeweiligen Beschluss festzulegen. Kirchenaufsichtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.
- (4) Solange dem Domkapitel die vermögensbezogenen Aufgaben des Konsultorenkollegiums zukommen, bedürfen abweichend von Absatz 1 Satz 1 vom

Domkapitel getätigte zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte nur der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

- (5) Für die Bestimmungen des Gegenstandswerts gelten die Vorschriften des weltlichen Rechts.

§ 4 Bauvorhaben

- (1) Bauvorhaben sind die Errichtung, Änderung oder Instandsetzung baulicher Anlagen.
- (2) Bei Rechtsgeschäften in Form von Verträgen über Planungs- und Bauleistungen tritt an die Stelle des einzelnen Rechtsgeschäfts das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft.
- (3) Als Bemessungsgrundlage für das Überschreiten der Unter- und Obergrenze nach § 2 sind die Bruttobaukosten nach der Kostenschätzung maßgebend.
- (4) Für Nachträge im Rahmen von Bauvorhaben legt der Diözesanbischof eine gesonderte Wertgrenze fest, welche nicht an die Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 1 gebunden ist, jedoch die in der jeweiligen Diözese festgesetzte Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) bis d) nicht überschreiten darf. Überschreitet ein Nachtrag die nach Satz 1 festgesetzte gesonderte Wertgrenze, gelten § 3 Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (5) Führen Nachträge dazu, dass das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft die festgesetzte Untergrenze nach § 2 überschreitet, so bedürfen diese Nachtragsgeschäfte stets der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums, auch wenn die Nachträge selbst die Untergrenze nach Absatz 4 nicht überschreiten.
- (6) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5 Verträge über Vermietung und Verpachtung

- (1) Rechtsgeschäfte im Sinne des c. 1297 CIC sind Verträge über die Vermietung und Verpachtung von Kirchenvermögen.
- (2) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen Verträge über Vermietung und Verpachtung, die
 - a) unbefristet sind oder
 - b) befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahrenund in beiden Fällen deren Miete oder Pacht die vom Diözesanbischof festgesetzte Höhe übersteigt.
- (3) Bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. § 3 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro

übersteigt, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums; dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten des vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC – Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Fassung außer Kraft.

Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC

Hiermit wird auf Grund des c. 1272 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Gestaltung des Benefizialwesens

In Anbetracht der unterschiedlichen Verhältnisse im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird den jeweiligen Diözesanbischöfen hiermit die Zuständigkeit übertragen, das Benefizialwesen gemäß c. 1272 CIC zu gestalten.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt mit Wirkung vom 1. April 2024 in Kraft.

Limburg, 9. April 2024

+ Dr. Georg Bätzing
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz“

Empfehlungsteil

Teil A: Empfehlungen für qualifizierte Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC

Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 des Codex Iuris Canonici (CIC) sollen wenigstens folgende Vorgaben für den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung von Finanzanlagen einschließlich Finanzkontrakten¹ im Rahmen der Verwaltung von kirchlichem Vermögen enthalten (qualifizierte Anlagerichtlinien):

1. Anwendungsbereich, Risikotragfähigkeit

- a) Anlagerichtlinien bestimmen die kirchlichen juristischen Personen, die von ihnen erfasst werden (subjektiver Anwendungsbereich).
- b) Anlagerichtlinien haben das Prinzip der (doppelten) Proportionalität² zu beachten. Es ist insbesondere auf die jeweilige Risikotragfähigkeit der von den Anlagerichtlinien erfassten kirchlichen juristischen Personen abzustellen. Anlagerichtlinien sind regelmäßig auf Anpassungsbedarf zu überprüfen.

2. Sorgfaltspflichten

- a) Anlagerichtlinien und Anlagenverwaltung haben stets das geltende Recht zu wahren. Sie haben insbesondere die Regelungen des c. 1284 § 1; § 2 CIC, besonders Ziffer 1 bis 4 und Ziffer 6 und des c. 1294 § 2 CIC zu beachten und daher auch Regelungen für die Wahrung des Sorgfaltsmaßstabs durch alle von ihnen erfassten Vermögensverwalter aufzustellen.
- b) Auch für den Fall einer Beauftragung Dritter mit der Vermögensanlage oder der Beratung durch Dritte ist im Rahmen von Anlagerichtlinien vorsorglich sicher zu stellen, dass die kirchlicherseits verantwortlichen vermögensverwaltenden Organe lediglich solche Finanzanlagen tätigen, deren Risikostruktur sie selbst zuverlässig beurteilen oder uneingeschränkt nachvollziehen können.

3. Risikostruktur und deren Überwachung (Anlageverwaltung)

- a) Anlagerichtlinien stellen umfassende Anforderungen an die Risikostruktur des Finanzanlagevermögens auf. Dies erfordert insbesondere Regelungen
 - zum Ausschluss unerwünschter Risiken im Finanzanlagevermögen,
 - zu qualitativen Begrenzungen für nicht lediglich unerhebliche Risiken im Finanzanlagevermögen,

¹ Finanzkontrakt bezeichnet im [Finanzwesen standardisierte Verträge](#), die den [Austausch](#) von [Zahlungsströmen](#) zum Gegenstand haben.

² Das Prinzip der (doppelten) Proportionalität besagt, dass Anlagerichtlinien das Risikoprofil der regulierten Finanzanlagevermögen berücksichtigen müssen. Entscheidend ist hierbei nicht nur der Umfang von Vermögen und Finanztransaktionen, sondern auch deren Struktur und die Komplexität der enthaltenen Risiken.

- zu quantitativen Begrenzungen mindestens für Marktrisiken, Emittentenrisiken, Länderrisiken und Konzentrationsrisiken im Finanzanlagevermögen; diese Begrenzungen sind in Relation zum Wert des betreffenden Finanzanlagevermögens vorzunehmen.

Darüber hinaus sind gemäß Satz 1 folgende Regelungen geboten:

- zur Zulässigkeit von Risiken im Direktbesitz oder nur als Fondsanteile,
 - zum Einsatz und zur Zwecksetzung derivativer Finanzinstrumente,
 - zur Einhaltung der Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz zu ethisch-nachhaltigen Vermögensanlagen.
- b) Anlagerichtlinien stellen hinreichende Anforderungen an die Überwachung der Risikostruktur im Finanzanlagevermögen auf. Dies erfordert insbesondere Regelungen betreffend:
- die qualitative und die quantitative Erfassung der wesentlichen Risiken im Finanzanlagevermögen,
 - die Bewertung quantitativ zu begrenzender Risiken,
 - die Zerlegung strukturierter Finanzanlagen und -kontrakte zum Zwecke der quantitativen Risikobegrenzung,
 - die Bestimmung dessen, was zum Finanzanlagevermögen gehört (Abgrenzung), und die Bewertung der einzelnen Bestandteile des abgegrenzten Finanzanlagevermögens,
 - die Wahrung der Anforderungen gemäß Buchstabe a).

4. Organisationsstruktur

Anlagerichtlinien enthalten Regelungen für

- die Verwaltung des Finanzanlagevermögens,
- deren Überwachung einschließlich der Berichterstattung an die verantwortlichen Gremien und Organe sowie
- eine hinreichende Organisationsstruktur.

Teil B: Genehmigungskatalog

Nachfolgend aufgeführte Rechtsgeschäfte des (hier ist der betreffende Rechtsträger zu nennen, insbesondere Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, öffentlich-rechtliche Stiftungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im kirchlichen wie im weltlichen Rechtsverkehr der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius (c. 1281 § 2 CIC):

Abschnitt I: Rechtsgeschäfte der örtlichen Verwaltungsorgane

1. bei Rechtsgeschäften ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:

- a) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, grundstückgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken und deren

- Änderung sowie die Ausübung von Vorkaufsrechten, jeweils einschließlich des schuldrechtlichen Geschäfts;
- b) Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken;
 - c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten an kirchlichen Grundstücken;
 - d) Verträge über Bau- und Unterhaltungsverpflichtungen, Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche;
 - e) Annahme von mit einer Verpflichtung belasteten Schenkungen, Zuwendungen und Vermächtnissen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften;
 - f) Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen, insbesondere Schuldübernahme und Schuldbeitritt, sowie Rangrücktrittserklärungen;
 - g) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen;
 - h) Abschluss und wesentliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 - i) Verträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern;
 - j) Gesellschaftsverträge und deren Änderung sowie der Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft;
 - k) Begründung von Vereinsmitgliedschaften;
 - l) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und teilweise oder vollständige Schließung von Einrichtungen einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung,
 - m) Errichtung oder Umwandlung juristischer Personen;
 - n) Erteilung von Gattungsvollmachten;
 - o) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter Buchstabe c) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Sanierungsausgleichsverträge, Durchführungsverträge im Rahmen von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen;
 - p) alle Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des örtlichen Vermögensverwaltungs- und Vertretungsorganes und der örtlichen pfarrlichen Gremien, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;
 - q) Beauftragung von Rechtsanwälten;
 - r) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten (ausgenommen Mahn- und Vollstreckungsverfahren) und deren Fortführung in weiteren Rechtszügen, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist die bischöfliche Behörde unverzüglich zu benachrichtigen.
 - s) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche;
 - t) Verträge über Beteiligungen, Finanzanlagen und -instrumente jeder Art, soweit sie nicht vom Diözesanbischof erlassener oder kirchenaufsichtlich genehmigter qualifizierter Anlagerichtlinien unterfallen.

2. Rechtsgeschäfte, die einen vom Diözesanbischof innerhalb eines Rahmens von 15.000 Euro bis 50.000 Euro festzulegenden Betrag überschreiten:

- a) Schenkungen;

- b) Aufnahme von Darlehen und die Vereinbarung von Kontokorrentkrediten sowie die Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
- c) Kauf- und Tauschverträge;
- d) Werkverträge mit Ausnahme der unter Ziffer 1 Buchstabe i) genannten Verträge;
- e) Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträge;
- f) Abtretung von Forderungen, Schulderlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse nach §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen;
- g) Miet-, Pacht- und Leasingverträge, die unbefristet sind oder befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahren und in beiden Fällen deren Miete oder Pacht die vom Diözesanbischof nach dieser Ziffer allgemein festgesetzte Höhe übersteigt.

Abschnitt II: Bestimmung des Gegenstandswertes

Für die Bestimmungen des Gegenstandswerts gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

Abschnitt III: Vorabgenehmigungen

Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung kann die kirchliche Aufsichtsbehörde regeln, dass für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte nach Abschnitt I unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung als bereits erteilt gilt. Zu den Voraussetzungen nach Satz 1 gehört die Wahrung bestehender Zustimmungsvorbehalte des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums.

Nr. 57 Dekret zur Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) vom 18. Juni 2026

Korrekturbeschluss AVR 2027

1. Änderung in § 15 AVR (2027)

Nach § 15 Absatz 10 AVR (2027) wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Anmerkung zu Absatz 10:

Bis zum 31. Dezember 2035 fallen unter Absatz 10 auch Rettungsdienste.“

2. Änderung in § 28 Absatz 3 AVR (2027)

In § 28 Absatz 3 AVR wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Absatz 3 gilt nicht für die besonderen Zulagen nach Absatz 4.“

3. Änderung in § 1 Absatz 2 Teil II. Anhang Lehrkräfte AVR (2027)

In § 1 Absatz 2 des Teils II. Anhang Lehrkräfte AVR wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³§ 13 Teil II. Anhang Überleitung findet entsprechend Anwendung, ansonsten finden die Bestimmungen des Anhangs Überleitung keine Anwendung.“

4. Änderung in § 4 Anhang Fahrdienste AVR (2027)

a) § 4 Satz 1 Anhang Fahrdienste AVR wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Bestimmungen der Anhänge Entgeltordnung, Auszubildende, besondere Regelungen für Praktikanten, Lehrkräfte, Ärztlicher Dienst, Inklusionsbetriebe und Modellprojekte sowie die §§ 18 Abs. 4 bis 5, 27, 30, 31, 32, 33 und 35 AVR finden keine Anwendung auf Mitarbeiter in Fahrdiensten.“

b) In § 4 Anhang Fahrdienste AVR wird ein neuer Satz 2 eingefügt, der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:

„²§ 13 Teil II. Anhang Überleitung findet entsprechend Anwendung, ansonsten finden die Bestimmungen des Anhangs Überleitung keine Anwendung.“

5. Korrektur in § 2 Teil I. Anhang Überleitung AVR (2027)

Die Zuordnungstabelle nach § 2 Teil I. Anhang Überleitung AVR wird bezüglich der Zuordnung der VG 5b Ziffer 25b korrigiert, indem in der rechten Spalte der Zusatz „Fallgruppe 2“ gestrichen wird. Die Zuordnung lautet dann korrekt:

Vergütungsgruppe 5b

(...)

Ziffer 25b

(...)

Teil A, Abschnitt I, Ziffer 3, EG 9a

6. Änderung in §§ 11 ff Teil II. Anhang Überleitung AVR

a) Änderungen im § 11 Teil II. Anhang Überleitung AVR

Der § 11 Teil II. Anhang Überleitung wird in „§ 11 Zulagenregelungen“ umbenannt.

In § 11 Absatz 2 Teil II. Anhang Überleitung wird das Wort „Besitzstandszulage“ durch das Wort „Zulage“ ersetzt.

b) Änderungen im § 11b Teil II. Anhang Überleitung AVR ab 2027

In § 11b Abs. 1 Teil II. Anhang Überleitung wird das Wort „Besitzstandszulage“ durch das Wort „Zulage“ ersetzt.

c) Änderung in § 12 Teil II. Anhang Überleitung AVR ab 2027

In § 12 Abschnitt C Teil II. Anhang Überleitung wird in der Überschrift der Klammerzusatz „(Besitzstandregelung)“ gestrichen.

In § 12 Abschnitt C Absatz e) Satz 1 Teil II. Anhang Überleitung wird das Wort „Besitzstandszulage“ durch das Wort „Zulage“ ersetzt.

7. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Anlage 7 zu den AVR / Anhang Auszubildende AVR

I. Änderungen in Teil II. der Anlage 7 zu den AVR

1. Abschnitt F, Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen
In § 12 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird die Jahresangabe „2026“ durch die Jahresangabe „2027“ ersetzt.
2. Abschnitt G, Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen
In § 6 Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7 zu den AVR wird die Jahresangabe „2026“ durch die Jahresangabe „2027“ ersetzt.

II. Änderungen im Anhang Auszubildende AVR

1. Abschnitt F, Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen
In § 12 Abschnitt F des Teils II. Anhang Auszubildende AVR wird die Jahresangabe „2026“ durch die Jahresangabe „2027“ ersetzt.
2. Abschnitt G, Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen
In § 6 Abschnitt G des Teils II. Anhang Auszubildende AVR wird die Jahresangabe „2026“ durch die Jahresangabe „2027“ ersetzt.

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, 17. August 2026

Az. 351/2026

L. S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

L. S.

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 58 Dekret zur Änderung der Satzung des Priesterrates des Bistums Görlitz

Die Satzung des Priesterrates des Bistums Görlitz in der derzeit gültigen Fassung vom 16. März 2015, veröffentlicht im Amtsblatt des Bistums Görlitz Nr. 3 vom 20. März 2015, wird mit Wirkung ab 1. August 2026 in Punkt 7.3 wie folgt geändert:

7.3. Wahlrecht

Aktives und passives Wahlrecht haben alle Weltpriester, die im Bistum Görlitz inkardiniert sind und alle Priester, die ihren Wohnsitz im Bistum haben und einen Dienst oder eine Aufgabe zum Wohl des Bistums Görlitz übertragen bekommen haben (can. 498 § 1 CIC).

Ein solcher Dienst oder eine solche Aufgabe ist insbesondere:

- a) die Beauftragung zum Dienst in einer Pfarrei im Bistum Görlitz
- b) die Beauftragung zum Dienst in der Kategorialeseelsorge.

Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sind vorübergehend freigestellte Priester des Bistums Görlitz.

Die unter 4.2. dieser Satzung genannten geborenen Mitglieder des Priesterrates haben kein passives Wahlrecht.

Görlitz, 27. Juli 2026

Az. 396/2026

L. S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

L. S.

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 59 Dekret zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Görlitz vom 30. September 2022

Anlage 6 Punkt 6.3 zur Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Görlitz wird wie folgt geändert:

6.3 Betriebskosten

Als pauschale Betriebskosten sind monatlich zu erstatten:

- | | | |
|----|---|-------------------------|
| a) | Heizung und Warmwasser | 1,32 €/m ² , |
| b) | Heizung ohne Warmwasser | 0,92 €/m ² , |
| c) | Frischwasser/Abwasser | 14,50 €, |
| d) | Elektroenergie | 39,20 €, |
| e) | Müllbeseitigung | 8,00 €, |
| f) | allg. Strom | 0,06 €/m ² , |
| g) | Schornsteinfeger | 0,04 €/m ² , |
| h) | Hausmeister | |
| 1) | ohne separate Abrechnung von Gebäudereinigung, Gartenpflege oder Winterdienst Hausmeister | 0,37 €/m ² , |
| 2) | mit separater Abrechnung von Gebäudereinigung, Gartenpflege oder Winterdienst | 0,21 €/m ² , |
| i) | Gebäudereinigung | 0,21 €/m ² , |

j)	Gartenpflege	0,15 €/m ² ,
k)	Gemeinschaftsantenne/Kabelfernsehen	0,07 €/m ² ,
l)	sonstige Betriebskosten	0,07 €/m ² ,
m)	Straßenreinigung	0,04 €/m ² .

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Görlitz, den 17. August 2026

Az. 419/2026

L. S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

L. S.

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 60 Veröffentlichung der durch Beschluss der Vollversammlung am 22. Februar 2025 geänderten Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Görlitz

Satzung des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Görlitz

§ 1 – DIÖZESANRAT

1. Der Diözesanrat ist der Zusammenschluss von Vertretern¹ der Pfarreien, der Verbände und Gemeinschaften und von weiteren katholischen Laien im Bistum Görlitz. Er ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26).
2. Der Diözesanrat dient der Förderung und Koordinierung des Laienapostolats im weitesten Sinn. Als eine kirchliche Struktur in der Gesellschaft trägt er Mitverantwortung für den Heilsdienst der Kirche hier und heute. Andererseits ist er eine gesellschaftliche Struktur in der Kirche, er versucht die konkreten Anliegen der heutigen Gesellschaft in die Kirche einzubringen.
3. Der Diözesanrat fasst Beschlüsse in eigener Verantwortung. Seine Mitglieder sind von anderen Gremien unabhängig.

§ 2 – AUFGABENBEREICHE

1. Der Diözesanrat beobachtet die Entwicklungen im kirchlichen, staatlichen und gesellschaftlichen Leben, er unterstützt die Aktivitäten der Pfarreiräte sowie der katholischen Verbände und Organisationen und vertritt die Anliegen der Katholiken in Gesellschaft und Öffentlichkeit. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

¹ Werden in der Satzung sprachlich vereinfachende Bezeichnungen wie „Vorsitzender, Stellvertreter“ usw. verwendet, so sind damit alle Menschen in gleicher Weise angesprochen.

- 1.1 durch Informationen und Stellungnahmen die Bewusstseinsbildung der Katholiken in kirchlichen und gesellschaftlichen Fragen zu fördern und in der Öffentlichkeit zu vertreten;
 - 1.2 zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu beziehen und den Bischof in diesen Fragen zu beraten;
 - 1.3 die Arbeit der Pfarreiräte, der kirchlichen Organisationen, Gruppen und Institutionen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen, zu unterstützen, ihre Kräfte aufeinander abzustimmen, zu fördern und auf gemeinsame Zielsetzungen hin auszurichten;
 - 1.4 die ökumenische Zusammenarbeit mit den anderen Christen und ihren Einrichtungen und Gruppierungen zu suchen, zu vertiefen und sich um ein gemeinsames Glaubenszeugnis in der Gesellschaft zu bemühen;
 - 1.5 den interreligiösen Dialog zu pflegen, im Bekenntnis des einen Gottes und im Bewusstsein der Verantwortung für unsere Geschichte; insbesondere auf die jüdischen Mitbürger und die jüdischen Gemeinden zuzugehen und ein friedliches Zusammenleben mit Menschen anderer Religionen zu fördern;
 - 1.6 das Verantwortungsbewusstsein für weltkirchliche Aufgaben zu vertiefen, sowie für Frieden, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung einzutreten;
 - 1.7 die Anliegen und Aufgaben der Katholiken auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen sowie der Einheit des Bistums zu dienen und die Sorge für alle Gemeinden zu fördern und wach zu halten.
2. Der Diözesanrat der Katholiken entsendet Vertreter in diözesane Gremien und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken entsprechend deren Satzungen.

§ 3 – MITGLIEDER

1. Die Mitglieder des Diözesanrates müssen katholischen Glaubens sein und ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Bistums Görlitz haben.
2. Der Diözesanrat setzt sich zusammen aus:
 - 2.1 einem vom Pfarreirat gewählten Vertreter jeder Pfarrei des Bistums Görlitz,
 - 2.2 dem Vertreter der sorbischen Katholiken,
 - 2.3 bis zu acht Vertretern der Verbände und Gemeinschaften,
 - 2.4 bis zu fünf weiteren Persönlichkeiten des öffentlichen und kirchlichen Lebens als weitere Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft endet für Mitglieder nach Ziffer 2.4 vier Jahre nach ihrer Wahl, durch Niederlegung ihres Mandates oder durch Abberufung durch die Vollversammlung.
4. Scheidet ein Mitglied nach Ziffer 2.1 bis 2.3 aus, so wird aus dem entsprechenden Gremium ein neues Mitglied entsandt.

§ 4 – ORGANE UND EINRICHTUNGEN

1. Organe des Diözesanrates sind:
 - die Vollversammlung,
 - der Vorstand.

2. Einrichtungen des Diözesanrates sind:
 - die Geschäftsstelle,
 - ständige und zeitweise Ausschüsse.

§ 5 – VOLLVERSAMMLUNG

1. Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie tritt ferner zusammen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.
2. Die Vollversammlung legt die Arbeit des Diözesanrates fest und fasst Beschlüsse grundsätzlicher Art.
3. Die Vollversammlung wählt den Vorstand und den Vorsitzenden.
4. Die Vollversammlung wählt die Vertreter für das Zentralkomitee der deutschen Katholiken auf vier Jahre, Wiederwahl ist möglich.

§ 6 – VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Er wird auf vier Jahre von der Vollversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende kann nur einmal wiedergewählt werden.
2. Der Vorstand nimmt die Arbeit des Diözesanrates zwischen den Vollversammlungen wahr. Er berichtet der Vollversammlung über seine Tätigkeit.
3. Er vertritt den Diözesanrat in dem vom CIC vorgesehenen Pastoralrat des Bistums.
4. Der Vorsitzende vertritt den Diözesanrat nach außen.

§ 7 – GESCHÄFTSSTELLE

1. Der Diözesanrat unterhält eine Geschäftsstelle.
2. Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte aus, organisiert die Beratungen der Vollversammlung und führt den Haushalt des Diözesanrates bzw. regelt die Abrechnungen.
3. Die Geschäftsstelle wird durch einen Geschäftsführer geleitet.
4. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes teil.

§ 8 – AUSSCHÜSSE

1. Die Vollversammlung des Diözesanrates kann die Bildung von ständigen und zeitweiligen Ausschüssen für sachlich begrenzte Aufgaben beschließen.
2. Die Ausschüsse werden von einem Mitglied des Diözesanrates geleitet.
3. In die Ausschüsse können sachkundige Persönlichkeiten berufen werden.

§ 9 – GEISTLICHER BEGLEITER

1. Auf Vorschlag der Vollversammlung beruft der Bischof einen Priester als Geistlichen Begleiter.
2. Dieser berät den Diözesanrat in geistlichen, pastoralen und theologischen Fragen.
3. Der Geistliche Begleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes teil.

§ 10 – GESCHÄFTSORDNUNG

Der Diözesanrat erlässt für die Organe und Einrichtungen des Diözesanrates eine Geschäftsordnung.

§ 11 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Der Bischof kann jederzeit an den Sitzungen der Vollversammlung teilnehmen oder sich von einer Person seines Vertrauens vertreten lassen.
2. Diese Satzung wurde von der Vollversammlung in der Sitzung vom 1./ 2.März 1996 beschlossen. Die Satzung ist durch den Bischof zu genehmigen. Sie tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
3. Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanrates.

Görlitz, den 27. Juli 2026

Az. 341/2026

L. S.

gez. + Wolfgang Ipolt
Bischof

L. S.

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 61 Priesterratswahl 2026

Bischof Wolfgang Ipolt hat mit Schreiben vom 13.08.2026 in die Wahlkommission für die Neuwahl des Priesterrates folgende Priester berufen:

Dompropst Thomas Besch (Leiter der Wahlkommission),
Domkapitular Markus Kurzweil,
GR Pfarrer i.R. Johannes Magiera.

Die Wahlkommission wird im Herbst diesen Jahres zur Wahl einladen. Der neugewählte Priesterrat tritt sein Amt am 01.01.2027 an.

Nr. 62 RKW-Materialien für 2027

Diesem Amtsblatt liegen eine Information sowie ein Bestellschein für Materialien der RKW für 2027 bei (siehe Anlagen 2 und 3). Die zu den Materialien gehörenden Dateien können zudem über www.bistum-goerlitz.de/download-ssa abgerufen werden. Die Bestellung der Materialien beim Benno-Verlag muss bis 30.10.2026 erfolgen, die Auslieferung erfolgt ab Ende Januar 2027.

Görlitz, den 20. August 2026

gez. Markus Kurzweil
Generalvikar

Anlage 1

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

die Caritaskampagne 2026 steht unter dem Leitwort: „Zusammen geht was. Caritas verbindet Generationen“. Sie bringt zum Ausdruck, dass Zukunft dort entsteht, wo Generationen miteinander unterwegs sind und Verantwortung füreinander übernehmen. Wenn die Erfahrungen der Älteren und die Perspektiven der Jüngeren zusammenkommen, wächst die Wahrscheinlichkeit tragfähiger Innovationen und es gewinnen Verständnis, Solidarität und faire Chancen.

Die Caritas unterstützt Menschen in allen Lebensphasen und stärkt Begegnungen und Beziehungen zwischen den Generationen: zwischen dem jungen Freiwilligendienstleistenden und der hochbetagten Seniorin, zwischen der Erzieherin und ihren Kita-Kindern, in ehrenamtlichen Familienpatenschaften und in der Smartphone-Sprechstunde der youngcaritas.

Wir bitten Sie: Unterstützen Sie die vielfältige Arbeit der Caritas mit Ihrer großzügigen Spende.

Herzlichen Dank!

Berlin, den 23. Juni 2026

Für das Bistum Görlitz
+ Wolfgang Ipolt
Bischof

Kollektenankündigung am Caritas-Sonntag 2026

Die heutige Kollekte ist für die Arbeit der Caritas bestimmt. In diesem Jahr stellt die Caritas das Miteinander der Generationen in den Mittelpunkt, die an vielen Caritas-Orten in unserem Bistum füreinander Verantwortung übernehmen und Menschen in allen Lebensphasen unterstützen.

Mit Ihrem Beitrag zur Kollekte unterstützen Sie diese Arbeit.
Herzlichen Dank!

Dieser Aufruf und die Kollektenankündigung sollen in den Amtsblättern veröffentlicht werden. Es wird empfohlen, den Aufruf in den Gottesdiensten am Sonntag (einschließlich der Vorabendmessen) vor dem Kollektentermin – also am 13.09.2026 [alternativ: 06.09.2026] – zu verlesen. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht wird (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Verlesung der Kollektenankündigung am Tag der Kollekte selbst (z. B. nach den Fürbitten) ist obligatorisch.

Ein Zuhause für alle

Leben wie in den
ersten Hauskirchen

benno

RKW 2027
RELIGIÖSE KINDERWOCHE

Folgende Materialien sind für die RKW 2027 erhältlich:

Materialbuch Best.-Nr. 1070968 **12,95 €**

Das umfangreiche Materialbuch enthält Vorschläge für alle Katechesen, Gruppenarbeiten, Kreativangebote und liturgische Anregungen mit Auflistung aller notwendigen Materialien, Vorbereitungen und Anleitungen sowie einen Einführungstext zum Thema dieser RKW.
Broschur mit farbigem Umschlag, ca. 120 Seiten, 15 x 21 cm, mit Download-Code für Bilder, Text- und Kopiervorlagen

Liederheft Best.-Nr. 1070975 **2,95 €**

16 inspirierende, ermutigende und fröhliche Lieder passend zum RKW-Thema
Rückstichbroschur mit farbigem Umschlag, ca. 24 Seiten, 21 x 15 cm

Plakat A2 Best.-Nr. 1070982 **2,95 €**

Mit dem Titelmotiv der RKW

Plakat A3 Best.-Nr. 1070999 **1,95 €**

Mit dem Titelmotiv der RKW



Lieder & mehr

Die Lieder zum Hören und ggf. Zusatzmaterialien befinden sich zeitnah nach Erscheinen des Materialbuches im Downloadbereich auf www.religioesekinderwoche.de

Um Ressourcen zu schonen, richtet sich die Auflagenhöhe der RKW-Materialien nach der Bestellmenge.
Bitte bestellen Sie deshalb bis zum 30. Oktober 2026. Die Auslieferung erfolgt ab Ende Januar 2027.

Ein Zuhause für alle

Leben wie in den
ersten Hauskirchen

benno



Manchmal suchen Menschen nach Gemeinschaft, nach Halt oder nach einem Ort, an dem sie dazugehören. Die Religiöse Kinderwoche 2027 lädt Kinder, Jugendliche und Erwachsene ein, gemeinsam zu entdecken: Kirche entsteht dort, wo Menschen miteinander leben, glauben, teilen und füreinander da sind.

Sie begegnen Menschen wie Lydia und Paulus und erleben, wie die ersten Christen ihren Glauben geteilt, füreinander gesorgt und Gemeinschaft gestaltet haben – oft in ganz einfachen Häusern, mitten im Alltag.

Die Woche führt in fünf Schritten durch eine Geschichte von Wandlung und Gemeinschaft:

Tag 1: „Bunt zusammen“

Der erste Tag stellt die Frage nach Sicherheit und Vertrauen. Wir lernen Lydia als Händlerin kennen und entdecken: Wahre Sicherheit entsteht nicht durch Besitz oder äußere Dinge, sondern durch Vertrauen, Gemeinschaft und den Glauben an Gott.

Tag 2: „Echt Mensch“

Am zweiten Tag steht Paulus im Mittelpunkt. Die Teilnehmenden erleben: Gott schaut auf das Herz eines Menschen – nicht auf Äußerlichkeiten oder Leistung. Denn alle Menschen sind wertvoll.

Tag 3: „Glaube verändert“

Der dritte Tag zeigt, dass Glaube das Leben verändern kann. Wer sich auf Gott einlässt, entdeckt neue Seiten an sich selbst, gewinnt Mut und kann auf andere Menschen zugehen.

Tag 4: „Teilen stärkt“

Der vierte Tag beschäftigt sich mit dem Thema Nächstenliebe – mit Herz und Verstand. Helfen bedeutet auch, Verantwortung zu übernehmen und bewusst füreinander da zu sein.

Tag 5: „Gemeinschaft feiern“

Der letzte Tag steht ganz im Zeichen der Gemeinschaft. Alle werden gebraucht, damit Glaube lebendig wird. Gemeinsam gestalten, feiern und erleben wir Kirche als ein Zuhause für alle.

Ein besonderer Akzent liegt auf dem praktischen Tun: Die Teilnehmenden gestalten, planen, entscheiden und erleben ganz konkret, wie Gemeinschaft funktioniert – bis hin zur gemeinsamen Feier eines Hausgottesdienstes am Ende der Woche. So wird die Religiöse Kinderwoche zu einem Ort, an dem Kirche erfahrbar wird: nah, lebendig und von den Menschen getragen.

Wir, das Vorbereitungsteam aus dem Bistum Magdeburg, wünschen Ihnen viel Freude bei der Vorbereitung und Durchführung und eine gesegnete, lebendige Woche mit vielen wertvollen Begegnungen.

Materialbestellung für die Religiöse Kinderwoche 2027

Rücksendung bitte bis 30.10.2026
per Mail an: sonderaktion@st-benno.de
über Vivat!: <https://www.vivat.de/rkw-material>
oder per Post an:



St. Benno Verlag GmbH
Team Sonderaktion
Stammerstraße 9-11
04159 Leipzig

Ein Zuhause für alle

Leben wie in den
ersten Hauskirchen



Materialien	Anzahl
Materialbuch Best.-Nr. 1070968 12,95 € Das umfangreiche Materialbuch enthält Vorschläge für alle Katechesen, Gruppenarbeiten, Kreativangebote und liturgische Anregungen mit Auflistung aller notwendigen Materialien, Vorbereitungen und Anleitungen sowie einen Einführungstext zum Thema dieser RKW. <i>Broschur mit farbigem Umschlag, ca. 120 Seiten, 15 x 21 cm, mit Download-Code für Bilder, Text- und Kopiervorlagen</i>	
Liederheft Best.-Nr. 1070975 2,95 € 16 inspirierende, ermutigende und fröhliche Lieder passend zum RKW-Thema <i>Rückstichbroschur mit farbigem Umschlag, ca. 24 Seiten, 21 x 15 cm</i>	
Plakat A2 Best.-Nr. 1070982 2,95 € Mit dem Titelmotiv der RKW	
Plakat A3 Best.-Nr. 1070999 1,95 € Mit dem Titelmotiv der RKW	

Lieder & mehr

Die Lieder zum Hören und ggf. Zusatzmaterialien befinden sich zeitnah nach Erscheinen des Materialbuches im Downloadbereich auf www.religioesekinderwoche.de

Institution	Name, Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Datum	Absender/Stempel, Unterschrift des Bestellers

Um Ressourcen zu schonen, richtet sich die Auflagenhöhe der RKW-Materialien nach der Bestellmenge. Bitte bestellen Sie deshalb bis zum 30. Oktober 2026. Die Auslieferung erfolgt ab Ende Januar 2027.